

Anbringung von Reklameanlagen

Vom Gemeinderat genehmigt am 30.06.2010, mit Wirkung ab 01.07.2010.

Reglement Nr. 012 Version 01

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Rechtliche Grundlagen	
1.2. Zweck	
1.3. Begriffe	
1.4. Reklamegesuche	
1.5. Genehmigung	
1.6. Gewerbsmässige Reklame	4
2. Beleuchtete Reklamen	4
2.1. Aus- und Beleuchtung	
3. Unbeleuchtete Reklamen	4
3.1. Unbefristete Reklameanlagen	
3.2. Befristete Reklameanlagen	
3.3. Baureklamen	5
3.4. Plakate	
3.5. Gebühren	
3.6. Rechtsnachfolge	
3.7. Verstösse	6
4. Schlussbestimmungen	6
4.1. Inkrafttreten	

Gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung, der Bauordnung der Gemeinde Ruggell erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Ruggell das nachfolgende Reglement für Reklameanlagen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieses Reglements bilden das Strassenverkehrsgesetz (SVG), die Strassensignalisationsverordnung (SSV), das Baugesetz sowie die Bauordnung der Gemeinde Ruggell in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Zweck

1.2.1. Das Reglement regelt die Anbringung von Reklameanlagen jeglicher Art auf dem Gemeindegebiet Ruggell.

1.2.2. Ziele des Reglements für Reklameanlagen der Gemeinde Ruggell sind:

- Schutz und Erhaltung des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes;
- Schutz der Wohnqualität;
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit;
- Schonung von Grün- und Freiräumen.

1.3. Begriffe

- Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen, dem oder den Branchen-hinweisen und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.
- Eigenreklamen werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die am Reklamestandort hergestellt, verkauft oder angeboten werden.
- Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklamestandort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden.
- Befristete Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen.

1.4. Reklamegesuche

- Reklamegesuche können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts einreichen, die Eigentümer der Liegenschaft des Reklamestandorts.
- Pächter und Mieter als Reklamegesuchsteller benötigen darüber hinaus die schriftlich erteilte Erlaubnis des Liegenschaftseigentümers.
- Gesuchsteller für befristete Reklamen benötigen eine mündlich erteilte Erlaubnis des Liegenschaftseigentümers. Die Gesuchsteller bestätigen die mündliche Erlaubnis mit Ihrer Unterschrift auf dem Gesuchsformular.

1.5. Genehmigung

- Das Anbringen und Ändern von Reklameanlagen ist bewilligungspflichtig. Es ist vor dem Anbringen von befristeten oder unbefristeten Reklameanlage ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch im Hinblick auf den Ortsbildschutz und leitet das Ansuchen an das FL- Tiefbauamt weiter.

- Die definitive Genehmigung für unbefristete Reklameanlagen wird vom FL-Tiefbauamt, für befristete Reklameanlagen von der Gemeindevorstellung erteilt.

1.6. Gewerbsmässige Reklamen

- Das Orts- und Landschaftsbild darf durch das Aufstellen von gewerbemässigen Reklamen nicht beeinträchtigt werden (gemäss Baugesetz und Bauverordnung).
- Aus Gründen des Ortsbildschutzes sind Fremdreklamen nicht zulässig. Eigenreklamen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten.
- Die Anzahl der Standorte mit gewerbemässig alternierenden Reklamen (Wechselreklamen) wird von der Gemeinde festgelegt. Die Distanz zwischen einzelnen vermietbaren Werbeflächen beträgt im Minimum 200 m.
- Reklameanlagen für Betriebe vor Ort sind von dieser Beschränkung gem. Abs. 3 ausgeschlossen.
- Dachreklamen sind nur in der Industrie- und Gewerbezone zulässig.

2. Beleuchtete Reklamen

2.1. Aus- und Beleuchtung

Für beleuchtete Reklameanlagen darf ein maximaler Leuchtdichtewert von 40cd/m² bei einer Erkennungsweite von 500m nicht überschritten werden.

Bei der Planung der Reklameanlagen sind Massnahmen zur Reduktion der Lichtverschmutzung zu berücksichtigen.

3. Unbeleuchtete Reklamen

3.1. Unbefristete Reklameanlagen

- Unbefristete Reklameanlagen, die einem Geschäft / Betrieb vor Ort dienen, dürfen jederzeit gemäss den rechtlichen Bestimmungen errichtet werden.
- Unbefristete Reklameanlagen, die gewerbemässig mit Wechselreklamen versehen werden, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Standorten aufgestellt werden.
- Die Grösse der freistehenden Reklameflächen beträgt maximal 5 m². Grössere Reklameflächen können in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden; sie sind mit den Behörden vor der Gesuchstellung zu klären.

3.2. Befristete Reklameanlagen

- Gesuche für befristete Reklameanlagen sind 10 Tage vor der Anbringung bei der Gemeinde einzureichen. Die Reklameanlagen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und müssen einen Abstand von mindestens 3 m zur Fahrbahn einhalten. Im Weiteren ist das Normblatt SN 640 273 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) anzuwenden.
- Bewilligt werden grundsätzlich nur Reklamen von ortsansässigen Vereinen, Institutionen, Firmen; in der Gemeinde stattfindenden Veranstaltungen; Landesverbänden und Landesinstitutionen.

In Ausnahmefällen können auch begründete Reklamegesuche von nicht ortsansässigen Vereinen und Institutionen genehmigt werden.

- Die Dauer der Bewilligung wird auf 1 Monate nach Erteilung befristet. Eine Befristung auf 3 Monaten sowie eine einmalige Verlängerung von 2 Monaten ist schriftlich begründet möglich.

Ausgenommen von den Befristungen sind Wahl- und Abstimmungsreklamen.

- Reklameanlagen sind unverzüglich nach Ende des Anlasses durch den Gesuchsteller zu entfernen. Bei Missachtung des Demontagezeitpunktes oder bei einer unsachgemässen Demontage der Reklameanlage wird unter Kostenfolge für den Gesuchsteller und/oder Liegenschaftseigentümer die Reklameanlage ohne Aufforderung durch die Gemeinde demontiert.
- Für eine befristete Reklameanlage stehen max. vier Standorte in Ruggell zur Verfügung. Die Grösse der Reklamefläche darf maximal 5 m² betragen.

3.3. Baureklamen

- Baureklamen orientieren an der Baustelle über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe sowie über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts. Angaben über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe werden ab Baubeginn bis und mit der Dauer der Bauarbeiten bewilligt. Die Grösse der Baureklame beträgt maximal 5 m².
- Angaben über Verkauf und Vermietung dürfen ausserhalb der Bauphase höchstens drei Monate vor Baubeginn und drei Monate nach Bauvollendung angebracht werden. Die Grösse solcher Reklamen darf 5 m² nicht übersteigen.
- Baureklamen sind als Leuchtreklamen nicht zulässig.

3.4. Plakate

- Plakate dürfen nur an den durch die Gemeinde bewilligte Standorte angebracht werden.
- Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Hausfassaden, Postautohaltestellen und Mauern, baulichen Schutzmassnahmen (Bauwände und dgl.) sowie an LKW-Verteilkabinen ist generell untersagt.

3.5. Gebühren

- Für die Überprüfung der Gesuche und für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

3.6. Rechtsnachfolge

- Die Pflichten und Rechte aufgrund der Anbringung einer Reklameanlage gehen auf die Rechtsnachfolger des Gesuchstellers und/oder des Liegenschaftseigentümers über.
- Ortsansässige Vereine sind von der Gebühr befreit.

3.7. Verstösse

- Werden widerrechtliche Handlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder des übergeordneten Rechts und/oder Gefährdungen der Sicherheit festgestellt, können Reklameanlagen durch die Gemeinde unter Kostenfolge für die Gesuchsteller und/oder die Liegenschaftseigentümer demontiert werden. Die Verzeigung fehlbarer Verursacher und/oder Liegenschaftseigentümer bleibt vorbehalten.
- Wer Strassenreklamen vorschriftswidrig anbringt, kann nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) mit einer Busse bis zu CHF 20'000.-- bestraft werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Ruggell in der Sitzung vom 30. Juni 2010 genehmigt. Es tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Ruggell, 1. Juli 2010



Ernst Büchel, Gemeindevorsteher



Maria Kaiser-Eberle, Vizevorsteher